

**Zeitschrift:** Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA  
**Herausgeber:** Verein für Schweizerisches Heimwesen  
**Band:** 56 (1985)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Das Heim - sein Sinn und sein Auftrag : zur Organisationsstruktur und zum Verbandszweck des VSA : Bericht des Zentralvorstandes an die Delegierten und die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Umfrage 1984

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-811673>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Heim – sein Sinn und sein Auftrag

## Zur Organisationsstruktur und zum Verbandszweck des VSA

Bericht des Zentralvorstandes an die Delegierten und die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Umfrage 1984

Im Jahr 1984 konnte der VSA, der 1844 in Hindelbank als **Verein Schweizerischer Armenerzieher** gegründet worden ist, das Jubiläum seines 140jährigen Bestehens feiern. Das vergangene Vereinsjahr wurde freilich nicht allein durch dieses Jubiläum, sondern mindestens ebenso sehr durch eine vom Zentralvorstand im Frühling unter den 12 Regionalvereinen und Fachgruppen durchgeführte Vernehmlassung zu Fragen der Organisationsstruktur und des Verbandszwecks geprägt. Über das Ergebnis der Vernehmlassung zu einem ziemlich umfangreichen «Arbeitspapier» legte der Vorstand im September schriftlich Rechenschaft ab, und die Konferenz der Regionalpräsidenten und Delegierten vom 2. November in Zürich nahm von diesem Rechenschaftsbericht mit grosser Mehrheit (bei wenigen Enthaltungen) zustimmend Kenntnis.

### Einleitung

Anfang Februar 1984 gab der Zentralvorstand (ZV) des VSA den Regionalvereinen ein «Arbeitspapier» in die Vernehmlassung, welches man als Versuch einer Auslegung der geltenden, von der Mitgliederversammlung 1976 in Solothurn gutgeheissenen Vereinsstatuten bezeichnen kann. Es enthält – in fünf Punkten zusammengefasst – einige dem ZV wesentlich scheinende Erläuterungen der Vereinsverfassung sowie verschiedene Empfehlungen für die Anwendung und Handhabung des «Grundgesetzes».

#### Versuch einer Interpretation – das «Arbeitspapier»

Wie auch immer man sich zu dieser Interpretation stellen mag: Der heute im Amt befindliche ZV darf für sich in Anspruch nehmen, damit eine Arbeit nachgeholt zu haben, die eigentlich schon den «Vätern» der Statuten aufgegeben gewesen wäre. Ihr Resultat, das heisst eine klare Gebrauchsanweisung, hätte bereits zum Zeitpunkt des Solothurner Beschlusses vorliegen können. Freilich: Was 1984 fast wie ein Versäumnis aussieht, lässt auch die Vermutung zu, dass damals, vor acht Jahren, diese wünschbare Klarheit und Sicherheit im Verständnis bei der zustimmenden Mehrheit der Vereinsmitglieder in ausreichendem Masse vorhanden war.

In den fünf Punkten des «Arbeitspapiers» nahm der ZV Stellung zu bestimmten Fragen der Organisationsstruktur und des Verbandszwecks. Auch der Informationsfluss und die Zusammenarbeit zwischen Regionalvereinen (Basis) und Verbandsspitze wurden anvisiert. Insbesondere be-

gründet der ZV ausführlich, weshalb nach seiner einmütigen Überzeugung auf eine Statutenrevision zu verzichten sei. *Darin ist er bis heute nicht anderer Meinung geworden.* Weil derartige Revisionen zudem viel Zeit in Anspruch zu nehmen pflegen, hat der Gedanke einiges für sich, dass angesichts des raschen Generationenwechsels bei Abschluss eines Revisionsverfahrens bereits wieder eine neue Generation von Mitgliedern mit anderen Präferenzen und neuen Revisionswünschen herangewachsen sein könnte. Es gehört jedoch zum tieferen Sinn von Verfassungen und Vereinsstatuten, dass sie die *Dauer* im Wechsel möglich machen. Ein Blick auf die Geschichte des seit 140 Jahren bestehenden VSA kann diese Feststellung bestätigen.

#### Umfrage: Alle Regionalvereine haben geantwortet

Im «Arbeitspapier» wurde die Stellungnahme des ZV verbunden mit einer Umfrage, um in den Vorständen der Regionalvereine (Fachgruppen) und bei den Mitgliedern der Delegiertenversammlung einen Prozess der Besinnung und der Meinungsbildung in Gang zu bringen. Ziel dieses Prozesses konnte und kann nichts anderes sein als ein möglichst breiter Konsens, welcher unter anderem in der Beachtung gewisser Spielregeln seinen Ausdruck findet. Hätten die Vernehmlasser mehrheitlich für eine Statutenerrevision optiert, wäre das weitere Vorgehen dadurch klar festgelegt worden. Denn bei allem Respekt vor der erwähnten Dauer im Wechsel gibt sich der ZV davon Rechenschaft, dass Vereinsstatuten nicht als Zwangsjacke empfunden werden dürfen. Es erfüllt ihn mit dankbarer Genugtuung, dass auf die Umfrage die derzeit bestehenden 12 Regionalvereine des VSA allesamt geantwortet haben.

#### In allen Punkten zustimmende Mehrheit der Antworten

Vor der Delegiertenversammlung 1984 in Brugg hat ZV-Mitglied André Bardet über «Erste Ergebnisse der Umfrage» am 17. Mai mündlich Bericht erstattet (Fachblatt «Schweizer Heimwesen» 7/84, S. 335): In sämtlichen Punkten erbrachte die Vernehmlassung *eindeutig zustimmende Mehrheiten* für die Darlegungen und Optionen des Zentralvorstandes. Nach demokratischem Brauch hätte es sich daher verantworten lassen, die ganze Angelegenheit als erledigt abzuschreiben. André Bardet hat indessen zu Recht festgestellt, dass Mehrheit nicht immer Wahrheit bedeute, «aber Minderheit auch nicht». Konkret: Der ZV wollte die Argumente und Erwägungen der Minderheit nicht einfach in den Wind schlagen. Verständnis hat er zum Beispiel für den Hinweis der Regionalgruppe Aargau, wonach es nicht so sehr um eine Revision der Statuten, sondern allenfalls zum Teil um eine Revision der im «Arbeitspapier» gegebenen Statuten-Interpretation gehen würde.

## Bericht am 24. August 1984 vom ZV genehmigt

Dieser schriftliche Bericht wurde am 6. Juli 1984 von einer Arbeitsgruppe in Solothurn vorbereitet – am selben Ort also, wo 1976 die geltenden Vereinsstatuten in Kraft gesetzt worden sind. Man kann darin einen Zufall oder einen Umstand von tieferer Bedeutung sehen. In der Sitzung vom 24. August 1984 nahm der ZV vom Bericht, dessen Aufbau sich nach der Systematik des «Arbeitspapiers» richtet, Kenntnis und stimmte ihm zu.

## Vereinsstatuten

### Zum Vereinszweck: die Aufgaben des Heims

Vor 1976 verstand sich der VSA in voller Übereinstimmung mit den Regionalvereinen als Berufsverband der Heimleiter(innen), und nur diese konnten ihm als Mitglieder beitreten. In den für den schweizerischen Verband jetzt geltenden Statuten stehen nicht mehr ausschliesslich die berufspolitischen Interessen der Heimleitungen im Mittelpunkt des Zweckartikels, sondern vielmehr die *Aufgaben des Heims*. Der VSA Schweiz soll – nach Massgabe seiner begrenzten Möglichkeiten – die Heime «bei allen ihren Aufgaben» *beraten* und *unterstützen*. Hieraus können sich gewisse Abweichungen vom Zweck jener Regionalvereine ergeben, welche ihre eigenen Statuten unverändert beibehalten haben.

Der ZV erkennt in solchen Abweichungen freilich kein ernsthaftes Hindernis. Er räumt aber ein, im «Arbeitspapier» durch die beiläufige – und nicht ganz passende – Verwendung des Begriffs «Fachverband» zum Entstehen einer Kontroverse, die er für unergiebig und unnötig hält, Anlass gegeben zu haben. Als Fachverband bezeichnet sich selber zum Beispiel der Schweizerische Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche (SVE), welcher sich vom VSA insofern unterscheidet, als für ihn die Erziehungsschwierigkeit des Kindes als Objekt wissenschaftlicher Ergründung und spezialisierter Behandlung, jedoch nicht das Heim im Vordergrund steht. Für den VSA hingegen stehen das Heim (für Kinder, Behinderte und Betagte) und seine Aufgaben im Vordergrund, wobei zur Verdeutlichung daran zu erinnern ist, was Dr. Rudolf Zihlmann in seinem Vortrag vor der Jahresversammlung 1983 in Wattwil über das Heim als «hermeneutische Stätte» ausgeführt hat (VSA-Fachblatt «Schweizer Heimwesen» Nr. 1/84, S. 3 ff.). Im Herbst 1978 sprach Dr. H. Bollinger vor den Zürcher Heimleitern zum gleichen Thema von der «Kopernikanischen Wende» im VSA (Fachblatt «Schweizer Heimwesen» Nr. 1/79, S. 6). Der ZV selber sieht die Sache etwa so:

### Das Heim lebt vom Gedanken der Solidarität

Das Heim erfüllt seine primären Aufgaben nicht dadurch, dass es Arbeitsplätze für Arbeitnehmer anbietet und möglichst attraktive Karrieren eröffnet. Es dient in erster Linie dem betreuungsbedürftigen Heimbewohner, dessen Belange und schutzwürdigen Bedürfnisse bestmöglich wahrzunehmen sind. Sinn und Auftrag des Heims leben von der *Solidarität* zwischen Betreuern und Betreuten. Die Aufgabe des Heims ist vom Gedanken der *Begleitung* und der *Beistandschaft* des Betreuers gegenüber dem Heimbe-

wohner nicht zu trennen. Und an der Erfüllung dieser Aufgabe sind nicht allein die Heimleitungen, sondern auch die im Heim tätigen Vertreter anderer Berufsgruppen beteiligt, die Vertreter der Trägerschaft miteingeschlossen. Deshalb können seit 1976 alle an der Verantwortung beteiligten natürlichen und juristischen Personen Mitglieder des schweizerischen VSA sein.

### Ergebnis der Umfrage – keine Statutenrevision

Der Meinung des ZV, dass auf eine Änderung des Verbandszwecks im Sinne der Rückkehr zum reinen Berufsverband der Heimleiter(innen) und mithin auf eine Statutenrevision zu verzichten sei, haben sich *8 Regionalvereine*, nämlich Aargau, Bern, Basel, Glarus, Graubünden, Schaffhausen/Thurgau, Solothurn, St. Gallen, angeschlossen. Die Regionalgruppe Aargau, die eine Statutenrevision nicht als nötig erachtet, spricht von der Revisionsbedürftigkeit der im «Arbeitspapier» versuchten Interpretation. Der ZV bildet sich nicht ein, er allein sei der schweizerische VSA. Er möchte innerhalb des VSA auch «kein selbständiger Verein» sein. Er hat lediglich darauf hinweisen wollen, dass die Statuten der Regionalvereine von den Statuten des schweizerischen Verbandes abweichen können. *1 Regionalverein*, nämlich der Verein der Heimleiter der Region Zürich, kann sich dem ZV *nur teilweise* anschliessen. Er befürwortet zwar eine Statutenrevision nicht, schlägt aber für den Eventualfall einer Revision vor, dass in den Arbeitsgruppen (Statuten S. 3) inskünftig auch Mitarbeiter von VSA-Heimen sollten mitwirken können, ohne selber Vereinsmitglieder zu sein. Außerdem wird eine vermehrte Einflussnahme des VSA bei anderen Organisationen (SVE, SKAV usw.) empfohlen. *3 Regionalvereine*, nämlich Appenzell, Zentralschweiz sowie die Vereinigung der Heimerzieher im Kanton Zürich, stimmen dem ZV *nicht* zu und halten eine Statutenrevision für erforderlich. Die Zürcher Region der Heimerzieher hält die Regionalvereine mit weniger als 50 Mitgliedern in der Delegiertenversammlung für benachteiligt (Art. 11). Die Region Zentralschweiz ist der Ansicht, dass der Verbandszweck wieder vermehrt «auf die Person des Heimleiters und dessen Interessen abgestimmt sein» sollte, der ZV sich «vorwiegend aus praktizierenden Heimleitern zusammensetzen» müsse und die Statuten übersichtlicher gegliedert werden sollten (Art. 3, 11, 13). Die Zürcher Heimerzieher stimmen, was die Zusammensetzung des ZV anbelangt, mit der Region Appenzell darin überein, dass alle Regionalvereine vertreten sein sollten (Art. 13).

### Pro Juventute-Feriendorf Bosco della Bella

Zwischen Ponte Tresa und Luino liegen die originell und zweckmässig eingerichteten 6-, 7- oder 10-Betten-Häuser.

Spiel- und Sportplätze, Pingpongtsche, Bocciabahnen, geheiztes und zur Hälfte gedecktes Schwimmbad, Gemeinschaftsraum.

Geeignet für Heimverlegungen, Sonderschulwochen, Therapiewochen usw. in Familiengruppen. Nicht rollstuhlgängig.

Attraktive Vor- und Nachsaisonpreise, Spezialangebot im Mai.

Nähere Auskünfte:

Bosco della Bella, 6981 Ponte Cremenaga  
Tel. 091 73 13 66

## *Stellungnahme des ZV*

Hierzu will der ZV lediglich anmerken, dass

- von den derzeit 15 Mitgliedern des ZV nicht weniger als 12 praktizierende Heimleiter(innen) sind,
- allein der geschützte Vertretungsanspruch aller Regionalvereine und die grosse Zahl von Mitgliedern die Effizienz des ZV noch nicht zu gewährleisten und zu steigern brauchen,
- die Einflussnahme des VSA bei anderen Organisationen sich nicht durch statutarische Festschreibung gewährleisten lässt,
- die Regionalvereine mit nur 1 Delegierten allenfalls auch bestrebt sein könnten, die Zahl ihrer Mitglieder entsprechend zu erhöhen.

### **Eventuelle Festlegung der Prioritäten**

Im «Arbeitspapier» wird darauf hingewiesen, *wie* nach den geltenden Statuten der schweizerische VSA die Heime in ihren Aufgaben zu unterstützen habe. Information, Beratung und Fortbildung für Heimkommissionen, Heimleitungen und Mitarbeiter werden als die wichtigsten Aufgaben des Verbandes genannt. Der ZV muss im nachhinein einräumen und gesteht auch freimütig zu, dass in dieser Nennung das gesamte Aufgabenfeld als zu sehr verkürzt erscheint. Die Statuten führen zahlreiche weitere Aufgaben an, die nicht geringgeschätzt werden sollen und die es schwierig machen, einer bestimmten Prioritätenfolge den Vorrang zuzuerkennen. Immerhin wird das «Arbeitspapier», das die Bedeutung der Information hervorhebt, auch gestützt vom Votum der Delegiertenversammlung, die in Brugg einem diesbezüglichen Antrag der Fachblattkommission mit deutlichem Mehr zugestimmt hat.

### **Ergebnis der Umfrage**

Den eingegangenen Antworten lässt sich entnehmen, dass

- in 8 Regionalvereinen die *Information* an der Spitze oder an zweiter Stelle rangiert,
- in 7 Regionalvereinen der *Beratung* der zweite oder erste Platz eingeräumt wird,
- bei den Adressaten die *Heimleitungen* (Information/Beratung) in 7 Regionalvereinen die beiden Spitzensätze belegen, gefolgt von den *Mitarbeitern* in 5 Regionen und den *Heimkommissionen* in 3 Regionen,
- von 4 Regionen (Aargau, Solothurn, Zürcher Heimleiter, Zürcher Heimerzieher) das Festlegen von Prioritäten als unnötig und unerwünscht oder als schwierig bezeichnet wird.

## *Stellungnahme des ZV*

Nach reiflichem Überlegen erklärt sich der ZV geneigt, der Ansicht der letztgenannten Minderheit zuzustimmen, weil der VSA – je nach Lage der Dinge – bereit sein sollte, seine statutarischen Verpflichtungen gegenüber den Heimen in verschiedenen Bereichen des Aufgabenfeldes und gegenüber mehreren Adressaten zugleich zu erfüllen. Der Gedanke der Unterstützung sollte im Vordergrund stehen. Diesem Gedanken sind die Frage des Mittels und die Frage des Empfängers der Unterstützung wohl unterzuordnen. Dabei dürften Regionalvereine und Gesamtverband meistens wechselweise aufeinander angewiesen sein.

## **Neuerscheinung im VSA-Verlag**

### **Die Kostenrechnung im Altersheim**

Der Betriebskostenvergleich und die Vergleichszahlen zur Personalstruktur in 100 ausgewählten Altersheimen, die Heimleiter Oskar Meister (Schaffhausen) vor mehr als fünf Jahren veröffentlicht hat, sind noch heute viel gefragt, aber leider vergriffen.

Unter dem Titel «Die Kostenrechnung im Altersheim» ist im VSA-Verlag neu eine kleine Schrift erschienen, die als Ersatz für die vergriffenen Vergleichszahlen dienen kann und zugleich auch eine Erweiterung darstellt.

Verfasser der Neuerscheinung ist der Betriebswirtschafter Erwin Rieben, Leiter der Fachstelle für soziale Dienste von Pro Senectute Schweiz und Mitglied der Altersheimkommission VSA. Er sieht in der Broschüre eine «kleinen Wegweiser zum praktischen Gebrauch».

Dieser «Wegweiser zum praktischen Gebrauch» im Format A4 mit Klemmschiene hat einen Umfang von 28 Seiten und enthält zahlreiche Tabellen und graphische Darstellungen, die den Text verdeutlichen. Im Anhang werden die Hauptkostenstellen definiert und der Betreuungsbedarf des Heimbewohners typisiert.

«Die Kostenrechnung im Altersheim», die den Altersheimen wertvolle Anhaltspunkte liefern kann, ist zum Preis von Fr. 11.– (plus Porto und Verpackung) beim Sekretariat VSA, Verlagsabteilung, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich, erhältlich.

## **Bestellung**

Wir bestellen hiermit

.....Exemplar(e) der Schrift «Die Kostenrechnung im Altersheim» von Erwin Rieben zum Preis von Fr. 11.– (+ Versandkosten)

Name, Vorname

Name und

Adresse des Heims

PLZ/Ort

Datum, Unterschrift

Bitte senden an Sekretariat VSA, Verlagsabteilung, Seegartenstr. 2, 8008 Zürich

# Zusammensetzung und Kompetenzen des Zentralvorstandes

Das «Arbeitspapier» geht davon aus, es sei nützlich und richtig, dass in der personellen Zusammensetzung der Verbandsspitze einerseits durch die Vertretung der Regionalvereine die Vielfalt der *gewachsenen Strukturen*, andererseits aber durch die Vertretung der verschiedenen Heimtypen auch die *Vielfalt der Betreuungsfelder* sichtbar werde. Die Zusammensetzung sollte sich weder dem Diktat partikularistischer Strömungen im Zeichen des Schlagworts der Regionalisierung noch dem Diktat zentralistischer Tendenzen unterwerfen müssen. Ebenso wird es im «Arbeitspapier» als richtig bezeichnet, dass eine Verbindung zu den Behörden auf der Ebene der Kantone oder des Bundes besteht, desgleichen ferner zu den Ausbildungsstätten. Auch die Heimträgerschaft sollte Sitz und Stimme haben. Es ist denkbar, dass sich gelegentlich – kurzzeitig und vorübergehend – ein regionales oder funktionales Ungleichgewicht einstellen kann. Derzeit sind beispielsweise auch die Frauen untervertreten. Wenn längerfristig die Ausgewogenheit der Zusammensetzung angestrebt wird, ist nach Ansicht des ZV ein solches temporäres Ungleichgewicht weiter nicht schlimm, weil ja die ZV-Mitglieder primär nicht als Vertreter bestimmter Gruppeninteressen gewählt worden sind, sondern weil man ihrer Fähigkeit und ihrer Bereitschaft vertraut, im VSA «*für das Ganze*» zu wirken. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, muss die derzeitige Zusammensetzung als für die Heimleiter(innen) günstig bezeichnet werden.

## Ergebnis der Umfrage: zwei Drittel stimmen zu

In dieser Beurteilung sind dem ZV 8, also *zwei Drittel der bestehenden Regionalvereine* gefolgt, nämlich Aargau, Bern, Basel, Glarus, Schaffhausen/Thurgau, Solothurn, St. Gallen sowie die Region der Zürcher Heimleiter, während *4 Regionalvereine* (das ist ein Drittel), nämlich Appenzell, Graubünden, Zentralschweiz sowie die Region der Zürcher Heimerzieher, die Gefolgschaft versagt haben. Die Minderheit der 4 Regionen hebt die Bedeutung des regionalen Vertretungsanspruchs besonders hervor.

## Stellungnahme des ZV

Hierzu beschränkt sich der ZV auf die Feststellung, dass dem schweizerischen Verband des VSA und seinen statutarischen Aufgaben durch die Nomination, bzw. Wahl qualifizierter Persönlichkeiten oder durch Abwahl weniger qualifiziert scheinender Vorstandsmitglieder vermutlich besser gedient werden kann als durch die statutarische Festschreibung von blosen Ansprüchen unter eventueller Hintanstellung der Aspekte von Sacherfahrung und Kompetenz.

## Ohne ein gewisses Grundvertrauen geht es nicht

Die Befugnisse der *Delegiertenversammlung* sind in den Artikeln 11 (lit. a bis k) und 12, diejenigen des *Zentralvorstandes* in den Artikeln 13 bis 17 der Statuten geregelt. Artikel 13, lit. b, bestimmt, dem Vorstand obliege «die Vertretung des Vereins nach aussen». Diese Bestimmung entspricht dem Vereinsrecht des ZGB. Auch in den

Regionalvereinen liegt die Vertretung des Vereins nach aussen im Regelfall beim Vorstand und primär nicht bei der Mitgliederversammlung. Im «Arbeitspapier» wird die genannte Obliegenheit mit dem Begriff «Aussenpolitik» umschrieben und dazu festgestellt, die Aussenpolitik des VSA Schweiz brauche, was den Inhalt und die Adressaten betrifft, mit der Aussenpolitik der Regionalvereine in deren Region nicht immer deckungsgleich zu sein.

Zur Überraschung des ZV scheint diese Umschreibung mit Zusatz im «Arbeitspapier» Anlass zu Missverständnissen und zum Misstrauen gegeben zu haben. Es wurde vermutet, die Verbandsspitze wolle sich damit selber so etwas wie einen Freipass für eine eigene Politik ohne Rücksicht auf die Statuten, die Delegiertenversammlung, die Regionalvereine und die Vereinsmitglieder ausstellen. Eine solche Vermutung trifft nicht zu.

Der ZV vertritt die Ansicht, wie in der demokratischen Ordnung der Schweiz sei auch im VSA das Vorhandensein eines gewissen Grundvertrauens erforderlich. Gestützt auf dieses Vertrauen suchte er im Verkehr mit den schweizerischen Behörden und Organisationen die statutarische Pflicht der Vertretung nach aussen nach bestem Wissen und im Sinne des Ganzen wahrzunehmen. Er setzt voraus, dass die Regionalvorstände, die die gleiche Pflicht auf regionaler oder kantonaler Ebene in derselben Weise erfüllen, ebenfalls auf dieses Grundvertrauen der Mitglieder angewiesen sind.

Traut man dem ZV nicht mehr zu, dass er den Konsens anstrebe und in Übereinstimmung mit den Verbandszielen zu handeln suche, ist es ratsam, ihn abzuwählen. Seine Mitglieder wissen sich allesamt frei von ehrgeiziger Sesselkleberei.

Der missverstandenen Umschreibung im «Arbeitspapier» liegen bestimmte Erfahrungen mit Vernehmlassungen vor allem des Bundes und mit immer kürzer werdenden Fristen zugrunde. Dass der ZV in solchen Fällen nicht einfach Frusterstreckungen erzwingen kann, um zuvor die Meinung der Delegiertenversammlung oder der Regionalvereine einzuholen, ist eine Gegebenheit, mit der sich auch andere Verbände abfinden müssen. Das bedeutet aber nicht, der ZV habe die Absicht, sozusagen als VSA im VSA zu schalten und zu walten. Die Durchführung der Umfrage kann als Beweis für das Gegenteil dienen.

Abschliessend gestattet sich der ZV einen Hinweis auf die staatsrechtlich unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden. In einer gewissen Analogie dazu darf der Aufbau des VSA gesehen werden, wobei der Delegiertenversammlung die Rolle des Parlaments zukommt. In der Vertretung des VSA nach aussen sucht sich der ZV primär den ihm auf nationaler Ebene zufallenden Problemen zu widmen, während er sich der Einmischung in die Angelegenheiten der Regionalvereine enthält. Auf begründeten Wunsch einer Region und unter Abwägung der Gesamtverhältnisse ist er aber gerne bereit, ihr in bestimmten Fällen, in denen es nützlich sein kann, das Gewicht des schweizerischen Verbandes geltend zu machen, nach Möglichkeit Sukkurs zu leisten.

# Zum Vorgehen bei Wahlen in den Zentralvorstand

Wer kann der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge unterbreiten? Es entspricht den allgemeinen Regeln des Vereinsrechts und lässt sich aus den Statuten ableiten, dass sowohl die Regionalvereine als auch der ZV der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge unterbreiten können. In diesem Punkt stimmten *11 Regionalvereine* dem «Arbeitspapier» und dem ZV zu – mit Ausnahme der Region Zentralschweiz.

## Wahlvorschläge und Termine

Die zwei folgenden Abschnitte des «Arbeitspapiers» befassen sich mit der Frage des Terms für das Einbringen von Wahlvorschlägen. Der ZV, der für den Verkehr der Vereinsorgane untereinander den Erlass besonderer Reglemente für entbehrlich und demzufolge auch ein spezielles Wahlreglement für unnötig hält, hat vorgeschlagen, dass Nominierungen für die Wahl mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung samt Einladung und Traktandenliste im Besitz der Delegierten sein müssten. «Daraus lässt sich ableiten», heisst es im «Arbeitspapier», dass «nichttraktandierte Wahlvorschläge im Regelfall nicht berücksichtigt werden können». Desgleichen wird vorgeschlagen, dass Rücktritte von ZV-Mitgliedern inskünftig 6, bzw. 12 Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vereinspräsidenten anzuzeigen seien. Der ZV hat mit der letzten Empfehlung nur die Entstehung unliebsamer Folgen verspätet eingereichter Demissionen verhindern wollen.

## Ergebnis der Umfrage

Aus den Antworten auf die Umfrage geht hervor, dass *7 Regionalvereine*, nämlich Basel, Glarus, Schaffhausen/Thurgau, Solothurn, St. Gallen sowie die beiden Zürcher Regionen, dem ZV ohne Vorbehalt zustimmen. *4 Regionalvereine*, nämlich Aargau, Appenzell, Bern, Graubünden, stimmen nicht oder nur bedingt zu unter dem Vorbehalt, dass Wahlvorschläge noch während der Delegiertenversammlung eingebracht werden können. Immerhin räumt die Regionalgruppe Aargau ein, eine vorgängige Bekanntgabe der Nominierungen wäre fair, und

die Region Appenzell stellt fest, die vorgängige Bekanntgabe sei «unbedingt anzustreben». *1 Regionalverein* (Zentralschweiz) erteilt eine generelle Absage, weil er «in den Statuten ganz klare Verhältnisse» vermisst.

## Stellungnahme des ZV

Wahlgeschäfte gehören zu den normalen Vereinsgeschäften, die weder in der Vorbereitung noch in der Abwicklung eines Sonderverfahrens bedürftig sind. Fest steht, dass die Geschäfte, die den Delegierten zum Entscheid vorgelegt werden, in der Regel traktandiert sein sollten. Die Traktandenliste muss mit der Einladung drei Wochen vorher im Besitz der Delegierten sein.

In den Statuten (Art. 11, S. 5) wird klar vorgeschrieben: «Die Einladungen sind drei Wochen voraus mit der Traktandenliste zuzustellen. Dringliche Traktanden können auf Antrag des Vorstandes und, sofern drei Viertel der Anwesenden zustimmen, zu Beginn der Versammlung auf die Traktandenliste gesetzt werden.»

Nach Ansicht des ZV gilt diese Vorschrift auch für die Vorbereitung und Durchführung eines Wahlgeschäfts. Es kann beispielsweise nicht genügen, auf der Traktandenliste den Delegierten drei Wochen voraus das Geschäft «Abnahme der Jahresrechnung» anzuzeigen, ohne sie rechtzeitig voraus mit den einschlägigen Unterlagen für die Urteilsbildung auszustatten. In gleicher Weise kann es auch nicht genügen, lediglich ein Wahlgeschäft zu traktandieren, ohne zugleich den Delegierten voraus die Wahl-Nominierungen bekanntzugeben. Nur im Ausnahmefall, das heisst auf besonderen Antrag und sofern drei Viertel der Anwesenden zustimmen, können zu Beginn oder während der Abwicklung des Wahlgeschäfts noch neue und weitere Nominierungen eingebracht werden. Aus den Erfahrungen von Wattwil, denen besondere Umstände und Erwägungen zu grunde lagen, hat der ZV damit seine Lehren gezogen.

Für den ZV ist dieser Punkt aber keine Prestigesache, auch wenn er an seiner im «Arbeitspapier» dargelegten Meinung festhält und demzufolge bei Rücktritten die langen Fristen für die Regelung der Nachfolge als nötig erachtet\*.

## Delegiertenversammlung / Status der Delegierten

Im «Arbeitspapier» hat der ZV vorgeschlagen, inskünftig jährlich zwei ordentliche Delegiertenversammlungen durchzuführen, nämlich eine im Frühling (in Verbindung mit der Jahrestagung) und eine im Herbst (in Verbindung mit der Konferenz der Regionalpräsidenten).

## Ergebnis der Umfrage

Auf diesen Punkt der Umfrage haben alle Regionalvereine geantwortet: *8 Regionen* stimmen ohne Vorbehalt zu, nämlich Bern, Basel, Glarus, Schaffhausen/Thurgau, Solothurn, St. Gallen sowie die beiden Zürcher Regionen, wogegen *4 Regionen* den Vorschlag ablehnen oder ihm nur bedingt zustimmen:

Aargau: Es genügt, wenn das Instrument der ausserordentlichen Delegiertenversammlung angewendet wird. DV-Termine sollten von der Sache her festgelegt werden. Heimpolitische Geschäfte nehmen nicht auf eine von uns festgelegte Sitzungskadenz Rücksicht.

Appenzell: Verbindung der Herbst-DV mit der Regionalpräsidentenkonferenz nicht erwünscht.

Graubünden: Nur ordentliche DV im Frühjahr, ausserordentliche DV im Herbst bei Bedarf; Grund: Zeitliche Belastung der Delegierten.

\* An der Konferenz der Regionalpräsidenten und Delegierten vom 2. November 1984 erklärte sich der ZV auf Wunsch zur nochmaligen Überprüfung der hier vorgeschlagenen Regelung bereit.

Zentralschweiz: Die DV im Frühling soll von der Jahrestagung abgekoppelt werden. Die Delegierten sollen an beiden Versammlungen über Anträge des ZV und über eigene Anträge abstimmen können. Die Vorschrift der Statuten, wonach auf Verlangen des Vorstandes, eines Zehntels der Mitglieder oder eines Drittels aller Regionalvereine eine ausserordentliche DV einberufen werden muss (Art. 11), soll geändert werden in «eines Zehntels der Delegierten».

#### *Stellungnahme des ZV*

Am Vorschlag, der im «Arbeitspapier» enthalten ist, wird festgehalten. Eine Statutenänderung zwecks erleichterter Einberufung der Delegiertenversammlung (Zentralschweiz) erachtet der ZV dagegen weder als ratsam noch als nötig. Mit der Durchführung wenigstens einer weiteren Delegiertenversammlung im Herbst verhält sich der ZV statutenkonform; die Regionalpräsidentenkonferenz entspricht zwar alter Überlieferung, ist aber in den Statuten nicht vorgesehen. Die Koppelung der Konferenz mit der Herbst-Delegiertenversammlung (Appenzell) erscheint daher als akzeptabler Kompromiss. Die von der Regionalgruppe Aargau vertretene Ansicht verdient Sympathie. Aber ihr steht die von der Region Graubünden gegebene Begründung entgegen. Mit dem Problem des Zeitmangels und der Überbanspruchung haben nicht nur die Delegier-

ten, sondern auch der ZV und die personell knapp dotierte Geschäftsstelle des VSA zu kämpfen\*.

Im «Arbeitspapier» wird darauf hingewiesen, dass die 12 Regionalvereine des VSA eigene Rechtspersönlichkeit haben und dass deshalb der Status der Delegierten nicht in den Statuten des schweizerischen Verbandes definiert werden kann. Dieser Ansicht des ZV hat kein Regionalverein widersprochen.

Man muss davon ausgehen, dass die Mitglieder der Delegiertenversammlung *Abgeordnete der Regionalvereine* und Fachgruppen sind. Sie werden weder von der Delegiertenversammlung noch vom ZV gewählt. Wo sie nicht den Regionalvorständen angehören, kann sich für sie, was die Information angeht, da und dort eine nicht sehr befriedigende Mangelsituation ergeben.

#### *Stellungnahme des ZV*

Doch gerade weil die Delegierten Abgeordnete der Regionalvereine und Fachgruppen sind, sollte sich der ZV damit begnügen dürfen, die *Regionalvorstände* kontinuierlich durch Zustellung der Sitzungsprotokolle zu orientieren. Die Pflicht, auch die nicht diesen Vorständen angehörenden Delegierten ausreichend und regelmässig zu informieren, sollte dagegen primär bei den Regionen liegen.

### *Informationsaustausch ZV / Regionen*

Zu diesem Punkt des «Arbeitspapiers» haben sich die Regionalvereine mehrheitlich nicht geäussert. In Brugg wurde jedoch von den Delegierten einem den Informationsaustausch betreffenden Antrag der Fachblattkommision zugestimmt. Der ZV wird sich bemühen, dem Beschluss loyal nachzuleben. Er erwartet von den Regionen dieselbe loyale Praxis. Ansonst müsste der Beschluss zu gegebener Zeit in Wiedererwägung gezogen werden.

Die Region Zentralschweiz wünscht die Publikation der Beschlüsse auch des Kleinen Vorstandes (KV), das ist der geschäftsführende Ausschuss des ZV. Dieser Wunsch führte nach Ansicht des ZV zu weit, und überdies stände in vielen Fällen seiner Erfüllung auch die Diskretionspflicht entgegen.

Die Region der Zürcher Heimerzieher wünscht eine «raschere Information». Zum Zwecke der Information verfügt der VSA über sein Fachblatt, das «Schweizer Heimwesen», welches monatlich erscheint. An der Erscheinungsweise des Fachblatts lässt sich ohne Kostenfolgen nichts ändern. Eine Intensivierung des Informationsflusses durch Benützung des Zirkularwegs würde nach Meinung des ZV lediglich die Gefahr der Inflationierung verstärken. Inflationäre Information ist Desinformation

und Deformation – vom hierfür nötigen zeitlichen und finanziellen Aufwand gar nicht zu reden.

Unter dem Titel «Weitere Meinungsäusserungen» vertritt die Region Basel in ihrer Antwort die Ansicht, es sei zu überprüfen, «ob die Fachverbände VSA, SVE, SKAV in politischen Gremien gemeinsam mehr Durchschlagskraft entwickeln könnten», eventuell durch «geeignete Fusion». Wenn diese Anregung nur auf die Zusammenarbeit des VSA mit anderen schweizerischen Organisationen und Institutionen abzielt, rennt sie sozusagen offene Türen ein, weil eine solche Zusammenarbeit schon längst und sehr intensiv gepflegt wird, auch mit dem SVE und mit dem SKAV. Überdies ist der VSA im Stiftungsrat der LAKO vertreten. Wenn aber der Begriff der Fusion im genauen Wortsinne verstanden sein soll, verkennt die Basler Anregung nach Meinung des ZV nicht nur die gewachsene föderalistische Struktur des VSA, sondern überschätzt auch den von der Gesellschaft dem Heim im allgemeinen zugebilligten Stellenwert.

### *Schlussbemerkung*

Der ZV hielt und hält noch immer die Besinnung auf den Zweck des VSA, auf seinen inneren Aufbau und auf die Arbeitsweise seiner Organe für nützlich. Die Meinungsbildung sollte jedoch nicht ausufern und zum Vehikel blosster Rechthabereien werden. Nach gewalteter Diskussion muss man allseits auch anerkennen, dass jede Organisation nur so lange Bestand haben kann, als es Menschen gibt, die sie tragen und die sich für sie einsetzen.

\* An der Konferenz der Regionalpräsidenten und Delegierten vom 2. November erklärte sich der ZV zur nochmaligen Überprüfung der Frage im Sinne der Anregungen der Regionen Aargau und Graubünden bereit.